

Statuten / Bylaws

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Berufsverband Kameraassistenz Österreich (Kameraschwestern)". Die englische Bezeichnung lautet "Austrian Assistant Camera Association".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist eine Vernetzung aller Positionen im Kameradepartment, die Förderung unseres Handwerks, Stellungnahme und geeinte Stimme zu etwaigen Fehlentwicklungen innerhalb des Kameradepartments, Hilfestellung bei Fragen rund um den Kollektivvertrag, sowie der fachliche Austausch. Weitere Ziele sind die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen Interessen der in dem Verein zusammengeschlossenen Berufsgruppen. Dies geschieht durch Interessensvertretung gegenüber Rundfunk- und Fernsehanstalten, der Filmwirtschaft, den Ministerien und der gesetzgebenden Körperschaft.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Zur Aufnahme in den Verein ist eine Eintrittsgebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 3.2 Zusätzlich zu Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag kann sich der Verein auch über Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen finanzieren.
- 3.3 Durch das Bezahlen des Mitgliedsbeitrags samt Eintrittsgebühr, und bei erfüllter Qualifikation, wird die Person zum ordentlichen Vereinsmitglied, und damit auf die Mitgliederliste auf der Website aufgenommen.
- 3.4 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Umlagen werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.5 Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, jeweils Ende März zu bezahlen. Tritt eine Person im laufenden Jahr bei, ist trotzdem der gesamte Jahresmitgliedsbeitrag, sowie die Eintrittsgebühr zu entrichten.
- 3.6 Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen teilweise oder ganz erlassen oder stunden.
- 3.7 Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, gibt es kein Recht auf die Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags oder der Eintrittsgebühr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede in den Berufsgruppen Filmkameraassistent, Video Operator und DIT tätige Person werden, die bestimmte weitere Kriterien, wie Dauer der Berufszugehörigkeit bzw. Anzahl relevanter Filmprojekte erfüllt.
- 4.3 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jedes ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit, Personen zur Aufnahme vorzuschlagen.
- 4.4 Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.5 Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die durch Zahlung des von der Generalversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrags das volle Stimmrecht erhalten. Sie können an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen und sich in diesem Sinne an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.6 Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilnehmen können, aber kein Stimmrecht haben. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden, als auch ein erhöhter Beitrag im Sinne einer Fördermitgliedschaft festgelegt werden. Über die außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Camera Trainees sind außerordentliche Mitglieder; sie sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4.7 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen und erfolgt auf Antrag des Vorstands. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, außer einem Stimmrecht. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht behoben.
- 4.8 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher & außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Bei Beendigung der Berufsfunktion kann eine außerordentliche oder Ehrenmitgliedschaft beantragt werden.
- 5.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Werkstage vor dem jeweiligen Termin schriftlich per Post mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mindestzeit einer Mitgliedschaft beträgt 1 Kalenderjahr.

- 5.3 Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate schuldig bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Bei begründeter Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand mittels Beschluss den Beitrag stunden oder erlassen.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds-pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das passive Wahlrecht.
- 6.2 Jedes Mitglied wird mit ihrer/seiner Funktion/Position, die zur Aufnahme führte, in das auf einer Website geführte Mitgliederverzeichnis (vormals Assistent:innen-Liste) eingetragen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat das Recht einen Arbeitsfunktions-/Positionswechsel via vereinsinterner Kommunikation oder Email anzuregen. Jedoch drückt das Mitgliederverzeichnis (vormals Assistent:innen-Liste) aus, in welcher Position tatsächlich und überwiegend gearbeitet wird. Mehrfachfunktionen sind möglich und auf 3 pro Mitglied beschränkt.
- 6.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich seine Daten (Namen, Anschrift, Kontaktdaten) bekannt zu geben und diese auch aktuell zu halten.
- 6.5 Die aktive Nutzung der vom Verband beschlossenen Kommunikations-Technik wird vorausgesetzt.
- 6.6 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6.7 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6.8 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung / "Mitgliederversammlung" (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8: Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ordentliche Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt und verfügen über das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber antragsberechtigt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, per E-Mail oder via vereinsüblicher Kommunikation einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/den Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- 8.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder via vereinsüblicher Kommunikation einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- 8.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.9 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf zwei andere Mitglieder vertreten.

8.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Berufsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern: Obfrau/Obmann und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie drei weiteren Personen.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 10.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 10.4 Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7 Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Berufsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1 Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertretung unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 12.2 Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Stellvertretung, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 12.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 12.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innerverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.5 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstands, außer jenem die/der die Vorstandssitzung leitet, wechselt sich bei der Protokollierung der Sitzungen ab.
- 12.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 12.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, die Stellvertretung, die Kassierin/der Kassier / ihre Stellvertretung.

§ 13: Rechnungsprüfung

- 13.1 Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2 Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

- 14.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein 3. ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung muss diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich enthalten.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung und beruft eine/n Abwickler/in. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen wird, soweit möglich, an eine Organisation mit ähnlichen Zielen oder für gemeinnützige Zwecke übertragen.
- 15.3 Der letzte Vereinsvorstand muss die Auflösung binnen vier Wochen schriftlich der zuständigen Vereinsbehörde anzeigen.